

FACHHOCHSCHULE KEMPTEN

HOCHSCHULLEITUNG

KIRCHEBNER Barbara

Zimmer-Nr. I / 201, Telefon: 0831 / 2523-102 – Fax: 0831 / 2523-104

An den
Datenschutzbeauftragten
der Fachhochschule Kempten
Herrn Schedlbauer

Vde, 22.8.07

im Hause

2001-08-22



***Vollzug der Neuregelungen im Bayerischen Datenschutzrecht;
hier: Führung eines Verfahrensverzeichnisses durch den behördlichen
Datenschutzbeauftragten
Ihr Schreiben vom 16.08.2001 / II-206-Sche/Fe***

Anlage: Formblatt „Verfahrensbeschreibung“

Sehr geehrter Herr Schedlbauer,

zu o.g. Schreiben wird von mir in Sachen „Sportbeauftragte/Allgemeiner
Studentensport“

Fehlanzeige

erstattet.

Mit freundlichen Grüßen,

Kirchbner Barbara

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kirchbner Barbara'. The signature is fluid and cursive, written over the printed name.

feinlini-samer-Abdruck für

Sportbeauftragte/ allgemeiner Studentensport: VAe Kirchebner
Sportbeauftragte/ Personalsport: TA Rieblinger, RA Roth, BI Piesche

-Der Datenschutzbeauftragte
der Fachhochschule Kempten-
II-206-Sche/Fe

Kempten, 16.08.2001

10.09.01

H. Ri.

102/8

13.09.01

Pie

An alle Fachbereiche,
zentrale Einrichtungen
und Referate sowie
untenstehend genannte zentrale Funktionsträger
der Fachhochschule Kempten

im Hause

*zurückhalten
am 17.9.01
Vdk.*

**Vollzug der Neuregelungen im Bayerischen Datenschutzrecht;
hier: Führung eines Verzeichnisses durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Anlage: Formblatt „Verfahrensbeschreibung“

Die vor einiger Zeit erfolgte Nivellierung des BayDSG brachte die Verpflichtung jeder öffentlichen Stelle, soweit sie personenbezogene Daten mit Hilfe automatisierter Verfahren bearbeitet oder nutzt, mit sich, zur Sicherstellung des Datenschutzes einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Der Datenschutzbeauftragte hat u. a. ein Verzeichnis über die bei der Dienststelle eingesetzten und datenschutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu führen (Art. 27 BayDSG).

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bittet der Unterzeichnete (als für die Fachhochschule Kempten bestellter Datenschutzbeauftragter) um Mitteilung, ob im dortigen Zuständigkeitsbereich solche Verfahren eingesetzt werden (**Fehlanzeige ist erforderlich**); soweit dies der Fall sein sollte, wird um Ausfüllung des beigefügten Formblatts (für jedes Verfahren ein eigenes Exemplar) und Rückleitung an den Datenschutzbeauftragten gebeten.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

- automatisierte Verfahren i. S. v. Art. 27 BayDSG zeichnen sich durch Programme aus, die eine innere Ordnung aufweisen und sich selbst verwalten bzw. regeln;
- dem gegenüber sind nichtautomatisierte Verfahren grundsätzlich Aufzeichnungen in Karteien, Akten, losen Blättern, Ton- und Filmträgern;
- personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene) (Art. 4 Abs. 1 BayDSG);
- nicht betroffen sind:
 - Verfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen, und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden;
 - Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen;
 - Verfahren zur Überwachung von Terminen und Fristen;
 - Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse;
 - Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse;
 - Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse;
 - Anschriftenverzeichnisse für die Versendung von Informationen an Betroffene (§ 2 Abs. 2 der Datenschutzverordnung – DSchV-);
- auch bereits (in der damaligen Zuständigkeit des WFKM) freigegebene Verfahren müssen in das Verzeichnisses aufgenommen werden und sind deshalb, soweit in Frage kommend, mittels beigefügtem Formblatt an den Datenschutzbeauftragten zu melden;

10.12.01
10.12.01

} - für die datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren (mit personenbezogenen Daten) im hiesigen Hause ist seit der Nivellierung des BayDSG nicht mehr die Oberste Dienstbehörde sondern der Datenschutzbeauftragte der Fachhochschule zuständig.

Um zuverlässige Erledigung der Angelegenheit bis

spätestens 01.12.2001 (Eingang beim Datenschutzbeauftragten)

wird gebeten; für evtl. Fragen steht der Unterzeichnete gerne zur Verfügung.

Schedlbauer
-Datenschutzbeauftragter
der Fachhochschule Kempten-

Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG

Erstmalige Verfahrensbeschreibung
 Änderung der Verfahrensbeschreibung vom

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung des Verfahrens	Stand dieser Verfahrensbeschreibung
Dienststelle bzw. Dienststellen, in denen das Verfahren eingesetzt wird (Abteilungen / Sachgebiete)	

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Zweck	Rechtsgrundlagen

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten

4. Kreis der Betroffenen

6. Re

5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden	Rechtsgrundlage der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass der Übermittlung

7. V

8

6. Regelristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung

[Empty rectangular box for Rule 6]

7. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen

[Empty rectangular box for Rule 7]

8. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

[Empty rectangular box for Rule 8]

9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer

[Empty rectangular box for Rule 9]

Erläuterungen zum Vordruck Verfahrensbeschreibung

Allgemeines

Nach Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sind automatisierte Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung datenschutzrechtlich freizugeben. Die Freigabe erteilt in i.d.R. der behördliche Datenschutzbeauftragte der öffentlichen Stelle, die das Verfahren einsetzt (Ausnahmen siehe Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG).

Die Freigabe ist von der fachlich verantwortlichen Dienststelle rechtzeitig vor dem Einsatz oder der wesentlichen Änderung beim behördlichen Datenschutzbeauftragten zu beantragen. Dem Antrag auf Freigabe ist die beiliegende Verfahrensbeschreibung beizufügen (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG). Sobald das Verfahren freigegeben ist und eingesetzt wird, nimmt der behördliche Datenschutzbeauftragte die Verfahrensbeschreibung zum Verfahrensverzeichnis, das von jedem kostenfrei eingesehen werden kann (Art. 27 BayDSG).

Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)

Die Bezeichnung des Verfahrens soll allgemeinverständlich sein. Beispiel: "Personaldatei". Für Außenstehende unverständliche Abkürzungen sind zu vermeiden. Auch die Dienststelle bzw. die Dienststellen, in denen das Verfahren eingesetzt wird, sind im Klartext zu bezeichnen (z.B. „Einwohnermeldeamt“ oder „Ausländeramt“).

Zu Nr. 2 (Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung)

Anzugeben sind insbesondere die Rechtsgrundlagen der Erhebung und der Speicherung (z.B. Art. 16 Abs. 1 bzw. Art. 17 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit aufgabenzuweisenden Rechtsnormen). Die Rechtsgrundlagen regelmäßiger Datenübermittlungen sind unter Nr. 5 anzugeben (z.B. Art. 18 Abs. 1 BayDSG).

Zu Nr. 3 (Art der gespeicherten Daten)

Zur Bezeichnung der Daten reichen aussagefähige Oberbegriffe, z.B. Namen, Anschriften, Staatsangehörigkeit; detaillierte Angaben technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.

Zu Nr. 5 (Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger)

Regelmäßige Datenübermittlungen liegen vor,

1. bei automatisierten Abrufverfahren, die einem Dritten (z.B. einer anderen öffentlichen Stelle) den Abruf ermöglichen oder
2. bei sonstigen Datenübermittlungen, bei denen Daten bei Eintritt allgemein festgelegter Voraussetzungen von der speichernden Stelle (z. B. Gemeinde, Landratsamt) an Dritte (z.B. an andere öffentliche Stellen) übermittelt werden, ohne dass die speichernde Stelle hierüber im konkreten Einzelfall entscheidet.

Auch der Anlass der regelmäßigen Übermittlungen (z.B. Zuzug, Wegzug, Tod) ist anzugeben.

Zu Nr. 6 (Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung)

Anzugeben ist stets auch der Beginn von Löschungs- bzw. Prüfungsfristen. Beispiel: „Die gespeicherten Daten werden spätestens 3 Jahre nach der vollständigen Rückzahlung des Darlehens gelöscht“.

Zu Nr. 7 (Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen)

Anzugeben sind die verarbeitungs- und nutzungsberechtigten Gruppen von Sachbearbeitern innerhalb der speichernden öffentlichen Stelle. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigt ist z.B., wer über einen Bildschirmarbeitsplatz (Terminal) lesenden und schreibenden Zugriff auf den Datenbestand hat. Nutzungsberechtigt ist,

- wer über ein Terminal lesenden Zugriff auf den Datenbestand hat und
- wer regelmäßig - ohne Entscheidungen im Einzelfall - Daten erhält, gleich auf welchem Datenträger (z.B. auf Diskette oder auf Papier).

Beispiel für das Meldewesen einer kreisfreien Gemeinde:

Verarbeitungs- und nutzungsberechtigt: Meldesachbearbeiter. Teilnutzungsberechtigt: Sachbearbeiter des Ausländeramtes und der Kfz-Zulassungsstelle, Sozialhilfesachbearbeiter, Wohngeldsachbearbeiter.

Zu Nr. 8 (Auftragnehmer)

Auftragnehmer kann z.B. die AKDB oder das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung sein.

Zu Nr. 9 (Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer)

Hier sind nur Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union anzugeben. Soweit es sich um regelmäßige Datenübermittlungen handelt, sind diese auch in Nr. 5 anzugeben.

f. Ref. I/1

-Der Datenschutzbeauftragte
der Fachhochschule Kempten-
II-206-Sche/Fe

Kempten, 16.08.2001

An alle Fachbereiche,
zentrale Einrichtungen
und Referate sowie
untenstehend genannte zentrale Funktionsträger
der Fachhochschule Kempten

Ref. I/1
Fehlanzeige

Vol. 29.11.02

f 27/11

im Hause

**Vollzug der Neuregelungen im Bayerischen Datenschutzrecht;
hier: Führung eines Verzeichnisses durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Anlage: Formblatt „Verfahrensbeschreibung“

Die vor einiger Zeit erfolgte Nivellierung des BayDSG brachte die Verpflichtung jeder öffentlichen Stelle, soweit sie personenbezogene Daten mit Hilfe automatisierter Verfahren bearbeitet oder nutzt, mit sich, zur Sicherstellung des Datenschutzes einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Der Datenschutzbeauftragte hat u. a. ein Verzeichnis über die bei der Dienststelle eingesetzten und datenschutzrechtlich freigegebenen **automatisierten Verfahren**, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu führen (Art. 27 BayDSG).

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bittet der Unterzeichnete (als für die Fachhochschule Kempten bestellter Datenschutzbeauftragter) um Mitteilung, ob im dortigen Zuständigkeitsbereich solche Verfahren eingesetzt werden (**Fehlanzeige ist erforderlich**); soweit dies der Fall sein sollte, wird um Ausfüllung des beigelegten Formblatts (für jedes Verfahren ein eigenes Exemplar) und Rückleitung an den Datenschutzbeauftragten gebeten.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

- automatisierte Verfahren i. S. v. Art. 27 BayDSG zeichnen sich durch Programme aus, die eine innere Ordnung aufweisen und sich selbst verwalten bzw. regeln;
- dem gegenüber sind nichtautomatisierte Verfahren grundsätzlich Aufzeichnungen in Karteien, Akten, losen Blättern, Ton- und Filmträgern;
- personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene) (Art. 4 Abs. 1 BayDSG);
- nicht betroffen sind:
 - Verfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen, und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden;
 - Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen;
 - Verfahren zur Überwachung von Terminen und Fristen;
 - Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse;
 - Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse;
 - Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse;
 - Anschriftenverzeichnisse für die Versendung von Informationen an Betroffene (§ 2 Abs. 2 der Datenschutzverordnung – DSchV-);
- auch bereits (in der damaligen Zuständigkeit des WFKM) freigegebene Verfahren müssen in das Verzeichnisse aufgenommen werden und sind deshalb, soweit in Frage kommend, mittels beigelegtem Formblatt an den Datenschutzbeauftragten zu melden;

I,

Entwurf

Nochmals in Abdruck an das Referat IV mit folgendem Bemerk:

- an die Erledigung dieser Maßnahme darf erinnert werden;
- im Referat IV müssten doch die Verfahren SOS, POS, ZUL betroffen sein!?

Kempten, 19.03.2002

Vde.

Schedlbauer

II. EA: 19.3.02/ Vde.
 III. WV an RL II/III

Nochmals in Abdruck an das Ref. IV - RIz.A Gerke/ VA Arnold

①

②

(= getrennt
2/ Abdrucke)

An die Erledigung der beigefügten Angelegenheit darf hiermit nochmals erinnert werden; um baldige Erledigung wird gebeten.

Vde.

Schedlbauer
Datenschutzbeauftragter

Kempten, den 28.10.2002

II. EA 28.10.02 Qi
 III.WV an RL II/III

I,

Entwurf

Nochmals in Abdruck an das Referat IV mit folgendem Bemerkungen:

- an die Erledigung dieser Maßnahme darf erinnert werden;
- im Referat IV müssten doch die Verfahren SOS, POS, ZUL betroffen sein!?

Kempten, 19.03.2002

Vde.

Schedlbauer

II. EA: 19.3.04/ Vde.

III. WV an RL II/III

-Der Datenschutzbeauftragte
der Fachhochschule Kempten-
II-206-Sche/Fe

Kempten, 16.08.2001

An alle Fachbereiche,
zentrale Einrichtungen
und Referate sowie
untenstehend genannte zentrale Funktionsträger
der Fachhochschule Kempten

im Hause

Fallantrag für den
o.g. Bereich
Ke. 27.P.
✓ Id. 10.9.01 Weitzdörfer

**Vollzug der Neuregelungen im Bayerischen Datenschutzrecht;
hier: Führung eines Verfahrensverzeichnisses durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Anlage: Formblatt „Verfahrensbeschreibung“

Die vor einiger Zeit erfolgte Nivellierung des BayDSG brachte die Verpflichtung jeder öffentlichen Stelle, soweit sie personenbezogene Daten mit Hilfe automatisierter Verfahren bearbeitet oder nutzt, mit sich, zur Sicherstellung des Datenschutzes einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Der Datenschutzbeauftragte hat u. a. ein Verzeichnis über die bei der Dienststelle eingesetzten und datenschutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu führen (Art. 27 BayDSG).

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bittet der Unterzeichnete (als für die Fachhochschule Kempten bestellter Datenschutzbeauftragter) um Mitteilung, ob im dortigen Zuständigkeitsbereich solche Verfahren eingesetzt werden (**Fehlanzeige ist erforderlich**); soweit dies der Fall sein sollte, wird um Ausfüllung des beigegeführten Formblatts (für jedes Verfahren ein eigenes Exemplar) und Rückleitung an den Datenschutzbeauftragten gebeten.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

- automatisierte Verfahren i. S. v. Art. 27 BayDSG zeichnen sich durch Programme aus, die eine innere Ordnung aufweisen und sich selbst verwalten bzw. regeln;
- dem gegenüber sind nichtautomatisierte Verfahren grundsätzlich Aufzeichnungen in Karteien, Akten, losen Blättern, Ton- und Filmträgern;
- personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene) (Art. 4 Abs. 1 BayDSG);
- nicht betroffen sind:
 - Verfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen, und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden;
 - Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen;
 - Verfahren zur Überwachung von Terminen und Fristen;
 - Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse;
 - Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse;
 - Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse;
 - Anschriftenverzeichnisse für die Versendung von Informationen an Betroffene (§ 2 Abs. 2 der Datenschutzverordnung – DSchV-);
- auch bereits (in der damaligen Zuständigkeit des WFKM) freigegebene Verfahren müssen in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden und sind deshalb, soweit in Frage kommend, mittels beigegeführten Formblatt an den Datenschutzbeauftragten zu melden;

FACHHOCHSCHULE KEMPTEN
Fachbereich Elektrotechnik und Informatik
- Dekan -

Kempton, 13.09.2001

An den
Datenschutzbeauftragten
der Fachhochschule Kempten
Herrn OAR Schedlbauer

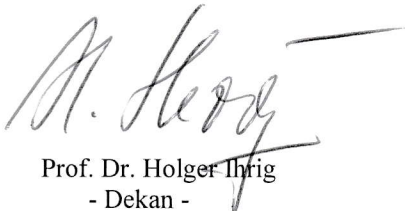
Voley, 13.9.01

im Hause

Vollzug der Neuregelungen im Bayerischen Datenschutzrecht;
Hier: Führung eines Verfahrenszeichnisses durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten

Fehlanzeige des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Holger Ihfig
- Dekan -

J. FB N

-Der Datenschutzbeauftragte
der Fachhochschule Kempten-
II-206-Sche/Fe

Kempten, 16.08.2001



zurück an
Datenschutzbeauftragte FH Kempten

An alle Fachbereiche,
zentrale Einrichtungen
und Referate sowie
untenstehend genannte zentrale Funktionsträger
der Fachhochschule Kempten

im Hause

✓ okay,
25.9.01

Ab WS 01/02 werden an FB N
keine der u.g. Verfahren angesetzt.
Die bisherige Verwaltung von
Prüfungsergebnissen wird
ab sofort durch das HIS-System
zentral übernommen.

210901 Kern

**Vollzug der Neuregelungen im Bayerischen Datenschutzrecht;
hier: Führung eines Verfahrensverzeichnis durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Anlage: Formblatt „Verfahrensbeschreibung“

Die vor einiger Zeit erfolgte Nivellierung des BayDSG brachte die Verpflichtung jeder öffentlichen Stelle, soweit sie personenbezogene Daten mit Hilfe automatisierter Verfahren bearbeitet oder nutzt, mit sich, zur Sicherstellung des Datenschutzes einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Der Datenschutzbeauftragte hat u. a. ein Verzeichnis über die bei der Dienststelle eingesetzten und datenschutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu führen (Art. 27 BayDSG).

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bittet der Unterzeichnete (als für die Fachhochschule Kempten bestellter Datenschutzbeauftragter) um Mitteilung, ob im dortigen Zuständigkeitsbereich solche Verfahren eingesetzt werden (**Fehlanzeige ist erforderlich**); soweit dies der Fall sein sollte, wird um Ausfüllung des beigelegten Formblatts (für jedes Verfahren ein eigenes Exemplar) und Rückleitung an den Datenschutzbeauftragten gebeten.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

- automatisierte Verfahren i. S. v. Art. 27 BayDSG zeichnen sich durch Programme aus, die eine innere Ordnung aufweisen und sich selbst verwalten bzw. regeln;
- dem gegenüber sind nichtautomatisierte Verfahren grundsätzlich Aufzeichnungen in Karteien, Akten, losen Blättern, Ton- und Filmträgern;
- personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene) (Art. 4 Abs. 1 BayDSG);
- nicht betroffen sind:
 - Verfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen, und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden;
 - Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen;
 - Verfahren zur Überwachung von Terminen und Fristen;
 - Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse;
 - Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse;
 - Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse;
 - Anschriftenverzeichnisse für die Versendung von Informationen an Betroffene (§ 2 Abs. 2 der Datenschutzverordnung – DSchV-);
- auch bereits (in der damaligen Zuständigkeit des WFKM) freigegebene Verfahren müssen in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden und sind deshalb, soweit in Frage kommend, mittels beigelegtem Formblatt an den Datenschutzbeauftragten zu melden;

Fachhochschule Kempten
Technischer Leiter
Az.: V-206-Sey/st

17.09.2001

An das
Ref. II

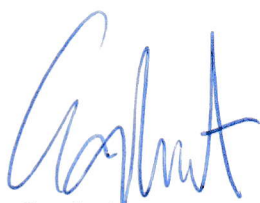
Seyfert 18.9.01

im Hause

**Vollzug der Neuregelungen im Bayerischen Datenschutzrecht
Ihr Schreiben vom 16.08.2001**

Im Technischen Amt und in der ZBW werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet
und keine automatisierten Verfahren eingesetzt.

Bezüglich der Anfrage ergeht Fehlanzeige.



Seyfert
Technischer Leiter

-Der Datenschutzbeauftragte
der Fachhochschule Kempten-
II-206-Sche/Fe

Kempten, 16.08.2001

An alle Fachbereiche,
zentrale Einrichtungen
und Referate sowie
untenstehend genannte zentrale Funktionsträger
der Fachhochschule Kempten

im Hause

Fehlanzeige

Vde,
21.9.01

- DIZ -

→

DIZ Kempten 29. Aug. 2001 Anlagen:
--

**Vollzug der Neuregelungen im Bayerischen Datenschutzrecht;
hier: Führung eines Verfahrensverzeichnis durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Anlage: Formblatt „Verfahrensbeschreibung“

Die vor einiger Zeit erfolgte Nivellierung des BayDSG brachte die Verpflichtung jeder öffentlichen Stelle, soweit sie personenbezogene Daten mit Hilfe automatisierter Verfahren bearbeitet oder nutzt, mit sich, zur Sicherstellung des Datenschutzes einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Der Datenschutzbeauftragte hat u. a. ein Verzeichnis über die bei der Dienststelle eingesetzten und datenschutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu führen (Art. 27 BayDSG).

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bittet der Unterzeichnete (als für die Fachhochschule Kempten bestellter Datenschutzbeauftragter) um Mitteilung, ob im dortigen Zuständigkeitsbereich solche Verfahren eingesetzt werden (**Fehlanzeige ist erforderlich**); soweit dies der Fall sein sollte, wird um Ausfüllung des beigelegten Formblatts (für jedes Verfahren ein eigenes Exemplar) und Rückleitung an den Datenschutzbeauftragten gebeten.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

- automatisierte Verfahren i. S. v. Art. 27 BayDSG zeichnen sich durch Programme aus, die eine innere Ordnung aufweisen und sich selbst verwalten bzw. regeln;
- dem gegenüber sind nichtautomatisierte Verfahren grundsätzlich Aufzeichnungen in Karteien, Akten, losen Blättern, Ton- und Filmträgern;
- personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene) (Art. 4 Abs. 1 BayDSG);
- nicht betroffen sind:
 - Verfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen, und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden;
 - Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen;
 - Verfahren zur Überwachung von Terminen und Fristen;
 - Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse; ✓
 - Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse;
 - Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse;
 - Anschriftenverzeichnisse für die Versendung von Informationen an Betroffene (§ 2 Abs. 2 der Datenschutzverordnung – DSchV-);
- auch bereits (in der damaligen Zuständigkeit des WFKM) freigegebene Verfahren müssen in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden und sind deshalb, soweit in Frage kommend, mittels beigelegtem Formblatt an den Datenschutzbeauftragten zu melden;

Voll, 10.9.01

Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG

Erstmalige Verfahrensbeschreibung Änderung der Verfahrensbeschreibung vom

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung des Verfahrens <i>Meile/Diedert & Beauftragte</i>	Stand dieser Verfahrensbeschreibung <i>8/2001</i>
Dienststelle bzw. Dienststellen, in denen das Verfahren eingesetzt wird (Abteilungen / Sachgebiete) <i>FH-Kempten</i>	

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Zweck	Rechtsgrundlagen
<i>Fehlanzeige, da keine personenbezogene Daten gespeichert werden.</i>	

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
<i>/</i>	<i>/</i>